Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

- Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 5. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446), des § 34 ThürKWG vom 16. Aug. 1993 (GVBI. S. 530), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBI. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes am Wahl-/Abstimmungstag tätig werden, Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegsteckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/ Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/ Abstimmungstag
 - a) für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen
 - b) für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen

§ 2 Erfrischungsgeld

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahlabstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

20 Euro	für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
5 Euro	Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
10 Euro	Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei
	verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

§ 3 Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber.
- b) selbstständig Tätige eine Verdienstausfallpauschale von 15 Euro pro Stunde.
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro pro Stunde.
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5 Euro pro Stunde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Saalfeld, den 5. Oktober 2007

Stadt Saalfeld/Saale

gez.

Matthias Graul Bürgermeister Dienstsiegel